

Vereinbarung über Ausgleichszahlungen

zwischen

1. **Stadt A**
vertreten durch den 1. Bürgermeister,

und

2. **Stadt B**
vertreten durch den 1. Bürgermeister

über Ausgleichszahlungen für Vorteile und Nachteile der beteiligten Gebietskörperschaften aus dem Zweckverband Gewerbepark A 9 Mitte.

1. Vorteile und Nachteile, die Gebietskörperschaften aus dem Zweckverband Gewerbepark A 9 Mitte haben, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert.
2. Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen sind die kassenmäßigen Einnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer B der Städte Münchberg und Helmbrechts, die von den im Gewerbepark gelegenen Steuerobjekten anfallen.
3. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage stellen die Städte A und B die Einnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer B, die auf ihr Gebiet in einem Jahr entfallen sind, jeweils bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres fest.

Bei Gewerbesteuerpflichtigen, die sowohl Betriebsstätten im Industrie- und Gewerbegebiet als auch im übrigen Gemeindegebiet unterhalten, sind die Einnahmen nach den Grundsätzen der §§ 28 ff. des Gewerbesteuergesetzes durch Zerlegung zu ermitteln. Im Übrigen gelten für die Zerlegung der Gewerbesteuer und Grundsteuer B die gesetzlichen Regelungen.

Die Bemessungsgrundlage wird erstmals für das Jahr ermittelt, in dem im Gewerbepark Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B kassenmäßig aufkommt („Ausgangsjahr“).

4. Die nach Nr. 3 ermittelten Beträge werden mittels einheitlicher Nivellierungshebesätze umgerechnet. Nivellierungshebesatz ist jeweils der Hebesatz jener Stadt, in welcher der niedrigste Hebesatz gilt. Der Teil der Einnahmen einer Stadt, der auf die Differenz zwischen tatsächlichem Hebesatz und Nivellierungshebesatz entfällt, gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Von den so ermittelten Beträgen wird bei der Gewerbesteuer ein Betrag abgesetzt, der dem Gegenwert des Vervielfältigers gem. § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes entspricht (Gewerbesteuerumlage).

Im Übrigen gilt für die Berechnung grundsätzlich das Verfahren gem. Art 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

5. Von der Summe der nach Nr. 2 bis 4 ermittelten Beträge steht jeder Stadt die Hälfte zu, die durch entsprechende Ausgleichszahlungen unter den beiden Gemeinden zu gewährleisten ist.

Die Zahlungen werden jährlich bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr geleistet. In den Haushaltsrechnungen der Städte werden sie als Zuweisungen von/an Städte/n gebucht.

6. Die Städte beantragen gemeinsam jährlich beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, die Steuerkraftzahlen (Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes) entsprechend den Veränderungen zu korrigieren, die durch diese Ausgleichsregelung ausgelöst werden.

Entspricht das Landesamt diesem Antrag nicht, so ermitteln die Städte selbst die Auswirkungen auf jene Leistungen und jene Zahlungsverpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz und anderen Gesetzen, deren Höhe von der Steuerkraft abhängt.

Die nach Satz 1 bzw. Satz 2 korrigierten Steuerkraftzahlen dienen lediglich den Zwecken dieser Vereinbarung und insbesondere dazu, die dadurch ausgelösten Vor- oder Nachteile aus dem Finanzausgleichsgesetz und anderen Gesetzen, welche auf die Höhe der Steuerkraft abstellen, durch zusätzliche Ausgleichszahlungen gem. Nr. 5 zu kompensieren.

7. Ersetzt der Gesetzgeber die Gewerbesteuer oder die Grundsteuer B ganz oder teilweise durch andere Einnahmen, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen an die neue Rechtslage anzupassen.
8. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

A, den

B, den

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister